Neufassung der

V e r b a n d s s a t z u n g
des
Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe

Aufgrund des Art. 17 in Verb. mit Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erläßt der Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe (FWS) mit dem Sitz in Alzenau-Hörstein folgende

V e r b a n d s s a t z u n g

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Name, Sitz und Stammkapital

1. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe“ (FWS). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Alzenau-Hörstein (Landkreis Aschaffenburg).

3. Das Stammkapital beträgt ***2.556.459,41 Euro.***

§ 2
Verbandsmitglieder

1. Verbandsmitglieder sind:
   Die Stadt Alzenau
   die Märkte: Goldbach, nur Gemeindeteil Unterafferbach
   Hösbach, nur die Gemeindeteile Feldkahl und Rottenberg
   Mömbris, außer den Gemeindeteilen Niedersteinbach und Königshofen
   die Gemeinden: Blankenbach
   Geiselbach
   Johannesberg
   Krombach.

2. Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen in der Verbandsversammlung. Diese setzt in jedem einzelnen Fall die Bedingungen für die Aufnahme fest. Vor der Aufnahme ist eine Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft einzuholen. Zur Aufnahme ist die Änderung der Verbandssatzung und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Dem Antrag auf Aufnahme soll im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Verbandes unter Berücksichtigung seiner bestehenden Verpflichtungen sowie des betriebs- und verbandswirtschaftlichen Zumutbaren entsprochen werden. Mitglieder des Verbandes können nur Gebietskörperschaften sein.

3. Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

4. Der Austritt bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung, einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Ausscheiden eines Mitgliedes darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Im übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, wenn ferner die Entschädigung der im Verband verbliebenen Mitglieder für die ihnen aus dem Ausscheiden des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt und eine Vereinbarung über die erforderliche Auseinandersetzung (§ 31 Ziff. 3) getroffen ist.

§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich (Versorgungsgebiet) des Zweckverbandes umfaßt die bereits mit Wasser belieferten und die zur Versorgung vorgesehenen Gebiete und Gebietsteile seiner Verbandsmitglieder.

Wesentliche Änderungen des Versorgungsgebietes und die Belieferung von anderen als Gebieten der Verbandsmitglieder bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 4
Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungseinrichtung einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfalle zu erweitern und bereits vorhandene verwendbare Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trink- und Brauchwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muß.

2. Der Zweckverband kann Anträge von Verbandsmitgliedern auf Erweiterung ablehnen, die einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würden, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 24 Ziff. 3.

3. Das Recht und die Pflicht eines Verbandsmitgliedes, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, stehen dem Zweckverband zu.

4. Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das ihm übertragene Aufgabengebiet, insbesondere die Wasserabgabesatzung sowie die Beitrags- und Gebührensatzung, zu erlassen.

5. Der Zweckverband kann auch an Nichtmitglieder (Wassergäste) Wasser abgeben. Das Rechtsverhältnis ist in einem gesonderten Wasserlieferungsvertrag, der der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf, zu regeln.

6. Mit Ausnahme der für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile (Hydranten) gehören die Einrichtungen und die Unterhaltung der Löschwasserversorgungseinrichtungen nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes.

§ 5
Gemeinnützigkeit

Der Zweckverband ist gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBL S. 1592). Er betreibt die Gruppenwasserversorgungseinrichtung ohne Absicht einer Gewinnerzielung.

§ 6
Aufsichtsbehörde und fachliche Überwachung

1. Aufsichtsbehörde über den Zweckverband ist das Landratsamt Aschaffenburg.

2. Die fachtechnische Überwachung der Aufgaben des Zweckverbandes obliegt dem Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft.

B. Verfassung, Verwaltung und Vertretung des Zweckverbandes

§ 7
Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuß (Werksausschuß)
3. der Verbandsvorsitzende

§ 8
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

2. Die Anzahl der Vertreter, die jedem Verbandsmitglied zusteht, richtet sich jeweils nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres; soweit eine Versorgung durch den Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe noch nicht erfolgt ist, ist der Eigenwasserverbrauch maßgebend.
   Jedes Verbandsmitglied entsendet für jede angefangene 50.000 m³ Wasser einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Berechnung wird jährlich nach dem Stichtag vom 31.12. des vorausgegangenen Jahres neu vorgenommen. Kein Verbandsmitglied kann mehr als 50% der Vertreter entsenden. Den Nachweis über die Zahl der Vertreter hat das Verbandsmitglied zu erbringen, falls es mit der Berechnung des Verbandes nicht einverstanden ist.

3. Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

4. Die Bürgermeister gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; ihre Stellvertreter werden durch Beschluß der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluß der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 9
Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

2. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder Aufsichtsbehörde oder das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 10
Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

2. Die Aufsichtsbehörde und das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft sind von der Sitzung zu unterrichten. Ihre Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist Ihnen das Wort zu erteilen. Der Verbandsvorsitzende kann auch andere fachkundige Personen beiziehen.

§ 11
Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn alle erschienenen Verbandsräte mit einer Beschlußfassung einverstanden sind.

2. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

3. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Es wird offen abgestimmt.

4. Bei Wahlen gelten die Ziffern 1 bis 3 entsprechend. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

5. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Zahl der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlußbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluß der Sitzung verlangen, daß das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 12
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
   1) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
   2) die Beschlußfassung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
   3) die Beschlußfassung über die jährliche Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan
   4) die Beschlußfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
   5) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Erteilung der Entlastung;
   6) die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
   7) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
   8) den Erlaß, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung ;
   9) den Erlaß, die Änderung oder Aufhebung der Betriebsordnung;

10) die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung; die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
11) Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Vertreter;
12) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und die Verbandsausschußmitglieder.

2. Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetze über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuß nach § 16 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlußfassung über
1. Den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken bei einem Wert von über ***5.112,92 €***;
2. den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als ***25.564,59 €*** mit sich bringen; § 16 Ziff. 1 Nr. 2 bleibt unberührt
3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuß übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

3. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt den Geschäftsgang, die Abgrenzung der Befugnisse der Verbandsorgane und gibt Richtlinien für die Erledigung der laufenden Geschäfte und der Eilgeschäfte.

§ 13
Rechtsstellung der Verbandsräte

1. Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

2. Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten auf Antrag Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes.

3. Für die sonstigen Verbandsräte gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger (Art. 20 a) entsprechend. Sie erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird durch Beschluß der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 14
Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuß besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und elf weiteren Mitgliedern. Dabei stellt jede Mitgliedsgemeinde einen Verbandsrat, die Stadt Alzenau stellt drei Verbandsräte, der Markt Mömbris zwei Verbandsräte.

2. Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte, auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedsgemeinden, die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung . Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 15
Einberufung des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuß tritt nach Bedarf auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Bei der Einladung sind die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Die Mitgliedsgemeinden erhalten eine Einladung zur Kenntnisnahme.

2. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor der Sitzung den Verbandsausschußmitgliedern zugehen.

3. Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf Verbandsausschußmitgliedern, von der Aufsichtsbehörde oder vom Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt wird.

4. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten im übrigen die §§ 10 und 11 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nichtöffentlich.

5. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das den Verbandsausschußmitgliedern und den Verbandsmitgliedern zu übersenden ist.

§ 16
Zuständigkeit des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuß ist zuständig,
   1. die Bediensteten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höherzugruppieren und zu entlassen;
   2. Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung zu vergeben;
   3. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen,
   4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
   5. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln;
   6. die von dem Vorsitzenden und den Bediensteten des Zweckverbandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen;
   7. Darlehensverpflichtungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung einzugehen.

2. Der Verbandsausschuß ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Beschluß der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 17
Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. § 13 Ziffern 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 18
Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach Art. 33 Abs. 3 KommZG gewählt; die Verbandsversammlung kann einen weiteren Stellvertreter wählen. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter einer Gemeinde sein, die dem Zweckverband angehört.

   Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

2. Sind beide Vorsitzende verhindert, so nimmt für die Dauer der Verhinderung das älteste Mitglied des Verbandsausschusses die Funktionen des Verbandsvorsitzenden wahr.

§ 19
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

2. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuß. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

3. Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 Ziff. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

4. Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

5. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als ***5.112,92 €*** mit sich bringen.

6. Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Er erläßt eine Dienstordnung zur Regelung des allgemeinen Geschäfts- und Dienstbetriebes sowie eine Betriebsordnung zur Regelung des technischen Betriebes.

§ 20
Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

2. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit nach § 19 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluß fest.

§ 21
Dienstkräfte des Zweckverbandes

1. Die Verbandsversammlung bestellt für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Geschäftsführung einen Geschäftsleiter und für die technische Betriebsführung einen Betriebsleiter. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich allgemein aus der Geschäftsordnung, der Dienstordnung und der Betriebsordnung, sowie aus den jeweiligen Dienstverträgen und aus Einzelanordnung der Verbandsorgane.

2. Die Verbandsversammlung bestellt einen Kassenverwalter und dessen Stellvertreter. Diese dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

C. Wirtschaft- und Haushaltsführung

§ 22
Allgemeines

1. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten nach Art. 40 Abs. 1 KommZG die Vorschriften für die Gemeindewirtschaft entsprechend.

3. Hauptaufgabe des Zweckverbandes ist der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens. Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes findet die Eigenbetriebsverordnung Anwendung.

4. Die Aufgaben des Werksausschusses werden vom Verbandsausschuß wahrgenommen, soweit nicht nach dieser Satzung oder nach besonderen Beschlüssen die Verbandsversammlung selbst entscheidet.

5. Die Aufgaben der Werksleitung werden vom Verbandsvorsitzenden wahrgenommen.

6. Die Prüfung des Jahresabschlusses und der wirtschaftlichen Verhältnisse wird dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, mit Sitz in München, übertragen.

§ 23
Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende hat vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung zur Beschlußfassung der Verbandsversammlung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluß über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekanntzugeben.

§ 24
Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch die Erhebung von Gebühren und Beiträgen nach den Vorschriften des Kommunalabgabegesetzes und durch sonstige Einnahmen, sowie durch Aufnahme von Krediten und durch Staatszuschüsse gedeckt.

2. Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung wird erforderlichenfalls auf die Anschlußnehmer umgelegt (Ergänzungsbeitrag)

3. Mehrkosten für Erweiterung im Sinne des § 4 Ziff. 2 einschließlich etwaiger höherer Betriebskosten hat das antragstellende Verbandsmitglied selbst zu tragen.

4. Entstehen dem Zweckverband durch Erweiterung, Erneuerung oder Ausbesserung der örtlichen Anlage und deren Zugehörungen in einer Verbandsgemeinde Aufwendungen, deren Tragung dem Zweckverband nicht zugemutet werden kann und die auch nicht durch Erhebung von Rohrnetzkostenbeiträgen gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes gedeckt werden können, so kann die Verbandsgemeinde zu angemessenen Leistungen bis zu 50 % der tatsächlich entstehenden Kosten herangezogen werden. Eine Heranziehung der Gemeinde unterbleibt, wenn die Gesamtkosten den Betrag von ***5.112,92 €*** nicht übersteigen.

5. Verbandsmitglieder, für die noch kein Projekt vorliegt, haben nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl eine angemessene, von der Verbandsversammlung festzusetzende Verwaltungskostenumlage zu zahlen.

§ 25
Festsetzung und Zahlung von Ergänzungsbeiträgen

1. Der Ergänzungsbeitrag wird erforderlichenfalls in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

2. Bei der Festsetzung des Ergänzungsbeitrages ist anzugeben:
   a) Die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (Umlagesoll)

   b) die Bemessungsgrundlage;

   c) der Umlagesatz (Umlagesoll geteilt durch Bemessungsgrundlage);

   d) die Höhe des Ergänzungsbeitrages.

3. Die Ergänzungsbeiträge sind den einzelnen Anschlußnehmern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

§ 26
Jahresabschluß, Jahresrechnung, Prüfung

1. Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluß bzw. die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres vor.

2. Der Jahresabschluß bzw. die Jahresrechnung wird von einem Ausschuß, dessen Mitglieder vom Verbandsausschuß bestimmt werden, örtlich geprüft.

3. Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluß bzw. die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

4. Nach der Feststellung des Jahresabschlusses bzw. der Jahresrechnung veranlaßt der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung.

5. Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

D. Schlußbestimmungen

§ 27
Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamt Aschaffenburg bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form, auf diese Bekanntmachung hinweisen. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

§ 28
Streitigkeiten, Schlichtungsverfahren

1. Bei Streitigkeiten zwischen dem „Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe“ und seinen Mitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, werden die Beteiligten die Rechtsaufsichtsbehörde des Verbandes zur Schlichtung anrufen. Das Landratsamt Aschaffenburg wird dann als Schlichtungsstelle, nicht aber als Schiedsgericht, tätig. Seine Entscheidung (Schlichtungsvorschlag) ist kein anfechtbarer Verwaltungsakt im Sinne der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

2. Durch dieses Schlichtungsverfahren wird der Verwaltungsrechtsweg, soweit die allgemeinen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, nicht ausgeschlossen; auch wird der Lauf von Rechtsbehelfsfristen nicht gehemmt.

§ 29
Anwendbare Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des KommZG und seiner Durchführungsbestimmungen; im übrigen sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

§ 30
Änderung der Verbandssatzung

1. Änderungen dieser Verbandssatzung werden von der Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit als Satzung beschlossen. Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluß und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen gemäß Art. 44 Abs. 1, KommZG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

2. Satzungsänderungen sind durch den Verbandsvorsitzenden auszufertigen und von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekanntzumachen. Soweit die Änderungssatzung keinen anderen Zeitpunkt bestimmt, treten die Änderungen mit dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 31
Auflösung des Zweckverbandes

1. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

2. Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

3. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne daß dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung der Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 03.März 1997, zuletzt geändert durch die Satzung vom 12.12.2000, außer Kraft.

Alzenau-Hörstein, den 10. Januar 2002
Zweckverband
Fernwasserversorgung
Spessartgruppe

gez.

.....
(Walter Scharwies)
Verbandsvorsitzender

Nr. 20.2-028-03

Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe

§ 1

Die Neufassung der Verbandssatzung vom 10. Januar 2002, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 17.01.2002, Nr. 3, wird wie folgt geändert:

§ 1, Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3. Das Stammkapital beträgt 2.600.000,00 Euro.

§ 8, Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Anzahl der Vertreter, die jedem Verbandsmitglied zusteht, richtet sich nach dem Wasserverbrauch; soweit eine Versorgung durch den Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe noch nicht erfolgt ist, ist der Eigenverbrauch maßgebend.

   Jedes Verbandsmitglied entsendet für jede angefangene 90.000 m³ Wasser einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Berechnung wird nach dem Stichtag vom 31.12. des vorausgegangenen Jahres zum Beginn einer neuen Legislaturperiode, für sechs Jahre, vorgenommen. Kein Verbandsmitglied kann mehr als 50 % der Vertreter entsenden. Den Nachweis über die Zahl der Vertreter hat das Verbandsmitglied zu erbringen, falls es mit den Berechnungen des Verbandes nicht einverstanden ist.

   Der Wasserverbrauch 2003 ist als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anzahl der Verbandsräte in der Verbandsversammlung der Spessartgruppe bis zu den nächsten Kommunalwahlen zugrunde zu legen.

§ 1, Ziffer 3 tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

§ 8, Ziffer 2 tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg in Kraft.

Alzenau-Hörstein, 12. April 2005

gez.

Walter Scharwies
Verbandsvorsitzender

Nr. 20.2-050-03

Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe

§ 1

Die Neufassung der Verbandssatzung vom 10.01.2002, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 17.01.2002, Nr. 3, wird wie folgt geändert:

§ 20, Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit nach § 19 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter gemäß der Satzung zur Regelung von Entschädigungsfragen für den Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg in Kraft.

Alzenau-Hörstein, den 18. Januar 2006
Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe

gez.
Walter Scharwies
Verbandsvorsitzender

Aschaffenburg, 30.01.2006
L A N D R A T S A M T

gez.
Paul Dorn
Regierungsdirektor

Nr. 20.2-028-03

Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe

§ 1

Die Neufassung der Verbandssatzung vom 10. Januar 2002, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 17.01.2002, Nr. 3, wird wie folgt geändert:

§ 12, Ziffer 2, Nr. 1 und Nr. 2 erhalten folgende Fassung:

2. Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetze über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 16 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
   1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken bei einem Wert von über ***6.000,00 €***;
   2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als ***30.000,00 €*** mit sich bringen; § 16, Ziff. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 19, Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

5. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von mehr als ***6.000,00 €*** mit sich bringen.

§ 24, Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

4. Entstehen dem Zweckverband durch Erweiterung, Erneuerung oder Ausbesserung der örtlichen Anlage und deren Zugehörungen in einer Verbandsgemeinde Aufwendungen, deren Tragung dem Zweckverband nicht zugemutet werden kann und die auch nicht durch Erhebung von Rohrnetzkostenbeiträgen gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes gedeckt werden können, so kann die Verbandsgemeinde zu angemessenen Leistungen bis zu 50 % der tatsächlich entstehenden Kosten herangezogen werden. Eine Heranziehung der Gemeinde unterbleibt, wenn die Gesamtkosten den Betrag von ***6.000,00 €*** nicht übersteigen.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg in Kraft.

Alzenau-Hörstein, den 28. Januar 2009
Zweckverband
Fernwasserversorgung
Spessartgruppe
gez.
(Walter Scharwies)
Verbandsvorsitzender

Az.: 71.2-050-03

Vierte Satzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe zur Änderung der Verbandssatzung

vom 19. Februar 2018

Aufgrund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, in Verbindung mit § 30 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2002 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg 2002, S. 20), die zuletzt durch Satzung vom 28. Januar 2009 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg S. 8) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe folgende Satzung:

§ 1
Änderung

§ 22 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „Der Zweckverband wird im Sinne des Art. 40 Abs. 2 KommZG geführt."
2. Nr. 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

   „[3]Die Buchführung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. [4]Soweit die Eigenbetriebsverordnung auf die KommHV verweist, ist die KommHV-Doppik anzuwenden."

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg in Kraft.

Alzenau, den 20. Februar 2018

Zweckverband
Fernwasserversorgung
Spessartgruppe

gez.
Dr. Alexander Legler
Verbandsvorsitzender

Hinweis für die Mitgliedsgemeinden:
Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Veröffentlichung der Vierten Änderungssatzung hinzuweisen.

Aschaffenburg, 22. Februar 2018
L A N D R A T S A M T

gez.
Dr. Wilhelm Wolf
Oberregierungsrat

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Ulrich Reuter
Landrat